

V E R E I N S S A T Z U N G

U R S C H R I F T

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Wahlen und Dauer der Amtsperiode
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschusses
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Protokollierung
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Abteilungen
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Eissportclub Planegg-Würmtal (ESC Planegg-Würmtal). Er hat seinen Sitz in Planegg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name des Vereins ESC Planegg-Würmtal eV . Der Verein wird Mitglied im Bayerischen Landessportverband eV, dessen Satzung er anerkennt.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Mai und endet am 30.April.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Eissports in Planegg-Würmtal, insbesondere der körperlichen Entwicklung der Jugend. Zur Verwirklichung der Vereinsziele, ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zulässig.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc. und etwaige Gewinne), dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder werden, der schriftlich um Aufnahme nachsucht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

- 1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres (30. April) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.
- 2) Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober oder erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstossen hat oder, seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

- 3) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in § 4 Abs.2 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100.- und/oder, mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßnahmen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- 4) Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzumachen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden folgende Beitragsarten festgesetzt:

- Jahresbeitrag
- einmalige Aufnahmegebühr,
 - für Einzelmitglieder,
 - für Familien einschließlich aller Kinder bis zur Volljährigkeit,
 - Jugendliche bis 18 Jahren einschließlich, Azubi, Studenten, Rentner,

Sonderbeitrag für besondere Personengruppen. Über die Höhe des Sonderbeitrags entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Beitragshöhe (außer Sonderbeitrag) beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind :

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1 Beisitzer/ techn. Leiter.

- 1) Der Vereins-Präsident vertritt den Verein allein, der 1. Vorsitzende und die Folgenden vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 1. Vorsitzende und die Folgenden zur Vertretung des Vereins-Präsidenten nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- 2) Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung.

- 3) Eine Sitzung des Vorstands kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstands bedarf es nicht.

§ 9 Wahlen und Dauer der Amtsperiode

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist innerhalb von 31 Tagen durch den Vereinsausschuß ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit hinzuzuwählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand.
- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von DM 10.000,- . Darüberhinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus;

- dem Vorstand
- den 2 Beiräten.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Seine Aufgaben liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im können von der Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Mai einmal pro Kalenderjahr statt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder die der Beitragspflicht nachgekommen sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- 1) Die Versammlung steht unter der Leitung des Vereins-Präsidenten. Sie beschließt über ;

- Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Vorstand, Vereinsausschuß und Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit

sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

- 2) Die Einberufung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muß die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Anträge an die Versammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich und ausschließlich beim Vereins-Präsidenten einzureichen. Die Tagesordnung ist dann entsprechend zu ergänzen.
- 3) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13 Protokollierung

Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Buchführung des Vereins. Eine Überprüfung hat regelmäßig vor einer Mitgliederversammlung stattzufinden. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der Versammlung zu berichten.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zusteht, in Ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt keine Beschlußfassung zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 3) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Planegg mit der Weisung, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Urschrift der Satzung gefaßt am 04. Juni 1990 in Planegg.